

keiten oder Heilmittel verdeckt wurden. Die beiden Inspizienten durften daher, um den Zweck der Inspektion sicherzustellen zu können, ohne weiteres unangemeldet alle Räume der Praxis visitieren.

RRB 1.2.1983

1158

Sanitätswesen. Bedeutung und Tragweite der Besitzstandsklausel des Gesundheitsgesetzes (Art. 30 des Gesundheitsgesetzes; GG; bGS 811.1)¹.

K. hat anfangs 1966 von den Geschwistern F. eine Handlung in H. übernommen, in welcher auch Arzneimittel verkauft wurden. Die Sanitätskommission verbot ihm den Arzneimittelverkauf mit dem Hinweis auf Art. 21 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes². («Der Verkauf von Arzneimitteln an Verbraucher ist auf die öffentlichen Apotheken und Drogerien beschränkt. Arzneimittel, die der verschärften Rezeptpflicht unterliegen, dürfen nur in den Apotheken verkauft werden. Andere rezeptpflichtige Heilmittel dürfen, sofern sie in Form von pharmazeutischen Spezialitäten in Originalpackungen abgegeben werden, auch in den Drogerien verkauft werden.») Diese Verfügung zog der Betroffene an den Regierungsrat weiter mit dem Antrag, es sei ihm der Verkauf von Arzneimitteln zu bewilligen. Er behauptete zwar nicht, den Anforderungen von Art. 21 des Gesundheitsgesetzes zu genügen, stellte sich aber auf den Standpunkt, er komme in gleicher Weise in den Genuss der Besitzstandsgarantie, wie die ehemaligen Geschäftsinhaber, die Geschwister F.

Der Regierungsrat führte dazu aus:

Die Bestimmung über die Besitzstandswahrung (Art. 30 des Gesundheitsgesetzes) will denjenigen Personen, die bereits vor dem 30. September 1964 während einer bestimmten Zeit eine Heiltätigkeit oder einen pharmazeutischen Beruf klaglos ausgeübt haben, die Weiterführung ihrer Tätigkeit ermöglichen, auch wenn sie die im Gesetz geforderten besonderen Ausweise nicht besitzen; diese Personen müssen vertrauenswürdig sein und über zweckmässige Räume und Einrichtungen verfügen. Eine Anwendung dieser Vorschrift kommt vorliegendenfalls nicht in Frage, weil K.

¹ Vgl. heute Art. 35 des Gesundheitsgesetzes in der Fassung vom 27. April 1986

² Vgl. heute Art. 27 des Gesundheitsgesetzes in der Fassung vom 27. April 1986

vor dem 30. September 1964 eine einschlägige Tätigkeit überhaupt nicht ausgeübt hat. Es widerspräche dem Sinn der Besitzstandsklausel völlig, könnte man sich die «Besitzesdauer» eines Vorgängers anrechnen lassen. Nach dem klaren Wortlaut und dem eindeutigen Sinn dieser Bestimmung können sich nur einzelne Personen auf die Vergünstigung der Besitzstandswahrung berufen. Art. 30 des Gesundheitsgesetzes will verhindern, dass jemand, der seine Tätigkeit vor Inkrafttreten des Gesetzes anstandslos ausgeübt hat, nun plötzlich gezwungen wird, seine Existenz aufzugeben. Es handelt sich um eine *Übergangsbestimmung*, die den Zweck hat, besondere Härtefälle zu vermeiden. Die persönliche Natur der Besitzstandswahrung schliesst von vornherein aus, dass – ohne Rücksicht auf einen bestimmten Inhaber – der Bestand eines *Geschäftes* auf alle Zeiten gesichert werden kann. Gibt jemand seine Tätigkeit, die er auf Grund von Art. 30 weitergeführt hat, auf, dann hat nur derjenige einen Anspruch, das betreffende Geschäft weiterzuführen, der den Anforderungen des Gesundheitsgesetzes voll genügt, namentlich also die notwendigen Fähigkeitsausweise besitzt. Wollte man sich der Argumentation des Rekurrenten anschliessen, dann hätte das zur Folge, dass die Vorschriften des Gesundheitsgesetzes in den meisten Fällen überhaupt nie durchgesetzt werden könnten. Jeder bestehende Betrieb dürfte nach dieser Auffassung weitergeführt werden, ohne dass sich sein Inhaber über die notwendigen Kenntnisse auszuweisen hätte. Dass das nicht der Sinn der neuen Vorschriften sein kann, liegt auf der Hand.

RRB 10.7.1967

1159

Sanitätswesen. Anforderungen an den Leiter eines Heilmittelbetriebes (Art. 20bis Abs. 1 der Heilmittelverordnung, bGS 813.12).

Die Sanitätskommission verweigerte H.S. die Bewilligung für die Teilherstellung von Arzneimitteln und den Grosshandel mit solchen, weil er weder ein Hochschulstudium abgeschlossen habe noch ein Diplom als Drogist oder den Ausweis einer bestandenen Meisterprüfung vorweisen könne.

Der Regierungsrat bestätigte den Entscheid der Sanitätskommission mit folgenden Erwägungen: